

CANTUN GRISCHUN

VISCHNAUNCA DA SURCUOLM



Revisiun parziala dil plan da zonas

Zona da prighel Plitschès

Rapport d'explicaziun

BERICHT
z u m
GEFAHRENZONENPLAN
SURCUOLM

(Teilrevision vom 15. Juni 1998)

15. Juni 1998

KREISFORSTAMT 8 ILANZ

B E R I C H T**z u m****G E F A H R E N Z O N E N P L A N S U R C U O L M****1. ALLGEMEINES****11. Auftragserteilung**

Das Kreisforstamt 8 erhielt am 9. Dezember 1997 von der Gemeinde Surcuolm das schriftliche Gesuch, im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung die Gefahrenzonenausscheidung im Gebiet Plitschès neu zu überprüfen. Die Gefahrenzonenausscheidung trug nach Erachten der Gemeinde der speziellen topographischen Situation zu wenig Rechnung.

Bisher existierte für das ganze Gemeindegebiet von Surcuolm eine grobe Ausscheidung der Gefahrenzonen im Massstab 1 : 10'000 von 1977. Aufgrund der örtlichen Topographie mit diversen Höckern, grossen Felsblöcken sowie Gegensteigungen, welche auf der Karte nicht ersichtlich sind, wurde die vorliegende Teilrevision notwendig. Zudem liegen der Gemeinde Renovationsbegehren für zwei bestehende Bauten im Gebiet, die Skilifthütte und die Alphütte, vor.

Die Gefahrenzonenausscheidung erfolgte nach den neuesten Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung, welche die Regierung am 6. Mai 1997 erlassen hat.

12. Zweck des Planes

Der Gefahrenzonenplan bezeichnet diejenigen Gebiete, in welchen mit zerstörerischen oder stark schädigenden Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Rutschungen, Hochwasser, Steinschlag etc. zu rechnen ist. Er bildet ein wichtiges Instrument für die Ortsplanung, insbesondere bei der Ausscheidung der Bauzonen. Der Gemeinde-Baubehörde und der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt dient er als rechtliche Grundlage für Bauverbote oder speziell einschränkende Baubedingungen.

13. Rechtliche Grundlagen

Die Gefahrenzonenausscheidung stützt sich auf Art. 28 der Ausführungsbestimmungen zum Kantonalen Waldgesetz vom 19. Dezember 1995 sowie auf Art. 16 und 17 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) vom 26. November 1986.

Gemäss Verordnung sind folgende Gefahrenstufen auszuscheiden:

a) Zonen mit hoher Gefahr

Diese Zonen umfassen Gebiete, in welchen

- Personen sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet sind
- mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden zu rechnen ist

In den Zonen mit hoher Gefahr dürfen keine Bauten erstellt und erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen oder sich hierzu eignen. Zerstörte Wohnbauten dürfen nur in Ausnahmefällen wieder aufgebaut werden. Standortgebundene Bauten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sind mit entsprechendem Objektschutz zulässig.

Menschen und Tiere, die sich in bereits heute in diesen Zonen befindlichen Gebäuden aufhalten, sind bei erhöhter Gefahr zu evakuieren.

b) Zonen mit geringer Gefahr

Diese Zonen umfassen Gebiet, in welchen

- Personen innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet sind, jedoch ausserhalb davon
- mit Schäden an Gebäuden zu rechnen ist, jedoch plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten sind, falls gewisse Auflagen bezüglich der Bauweise beachtet werden

In diesen Zonen ist das Bauen nicht untersagt. Bauten dürfen aber nur mit genau umschriebenen Bedingungen und Auflagen, welche die Sicherheit gewährleisten, erstellt werden. Diese Bedingungen und Auflagen sind von der Gemeinde-Baubehörde im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt in jedem Einzelfall festzulegen.

14. Plangrundlagen, Ausarbeitung

Die Kartierung der Gefahrenzonen im Raum Plitschès, Gemeinde Surcuolm, erfolgte auf einer zweifachen Vergrösserung (1 : 5'000) des Grundbuchplans im Massstab 1 : 10'000. Die im Gefahrenzonenplan 1 : 10'000 von 1977 vorgenommene Ausscheidung wird in diesem Gebiet durch den aktuellen Plan ersetzt.

Als Grundlage für die Zonenausscheidung dienen:

- der Gefahrenzonenplan der Gemeinde Surcuolm 1 : 10'000 von 1977
- der Gefahrenkataster des Kreisforstamtes 8 (laufende Nachführung)
- die Anleitung zur Berechnung von Fliesslawinen des Eidg. Instituts für Schnee- und Lawinenforschung vom Juli 1990
- eine Geländebegehung mit Profilaufnahmen im April 1998

2. GEFAHRENZONEN

21. Schneerutsche, Lawinen

Gemäss Eidgenössischem Institut für Schnee- und Lawinenforschung (EISLF) ist mit Lawinenanrissen in Gebieten mit Hangneigungen zwischen 28° und 50° zu rechnen. Kleine Hangneigungen bewirken relativ seltene, aber nicht minder gefährliche Abgänge. Für die vorgenommenen lawinendynamischen Berechnungen wurde in Absprache mit dem Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung für das mögliche Anrissgebiet unterhalb des Piz Mundaun ein möglicher Schneehöhenzuwachs innert 3 Tagen von 1.55 bis 1.90 m inklusive Tribschneeeablagerungen eingesetzt. Das Gebiet oberhalb der Felsen gehört aufgrund seiner geringen Neigung ($< 30^\circ$) nicht mehr zum Anrissgebiet. Jeweils im Frühjahr ist im Raum Plitschès mit Nassschneelawinen (Reibungskoeffizient $\mu = 0.30$) zu rechnen. Der Endbereich des Skilifts, die Skilifthütte und die Alphütte liegen im Auslaufbereich der Lawinen

Skilifthütte

Die Neigung des potentiellen Anrissgebietes, das sich von 1830 bis 1950 m ü. M. erstreckt, beträgt rund 35°. Aufgrund von Beobachtungen von Revier- und Kreisförster sind in diesem Gebiet immer wieder kleinere Nassschneelawinen zu verzeichnen. Sowohl die Hangneigung als auch die Anrisslänge von etwa 170 m bilden nach intensiven Schneefällen eine Gefährdung für die Skilifthütte, aber auch für Personen im Endbereich des Skilifts.

Die lawinendynamischen Berechnungen mit Hilfe von Karte und Profilen zeigen, dass die Skilifthütte ziemlich genau auf der Grenze zwischen den Zonen mit hoher und geringer Gefahr steht. Mit einer geringfügigen Verschiebung der Hütte um einige Meter wäre man ausserhalb der Zone mit hoher Gefahr.

Alphütte

Die Neigung des Anrissgebietes beträgt 32°, seine Länge ca. 300 m. Das Anrissgebiet erstreckt sich von 1790 - 1950 m. ü. M.. Auch in diesem Bereich ist immer wieder mit Nassschneelawinen zu rechnen. Die potentiell gefährdete Alphütte steht auf einer Kuppe, rund 5 Meter oberhalb des umgebenden Geländes. Die Hauptachse der Lawinenbahn zieht rechts an der Kuppe vorbei. Aufgrund der vorhandenen Höcker und der sich stark verengenden Sturzbahn, wurde für die Berechnung der Turbulenten Reibung ξ ein Faktor von 800 m/s² gewählt. Aufgrund des Anrissgebietes ist mit einer recht grossen Lawinenmasse zu rechnen, welche die Alphütte und sich im Freien aufhaltende Personen gefährden kann. Die Alphütte wird nur im Sommer genutzt

Die Tatsache, dass die Alphütte auf einem Höcker steht, machte neben den lawinendynamischen Berechnungen auch eine einfache Plausibilitätsüberprüfung notwendig. Die gutachtliche Abwägung aller Einflussfaktoren führte zum Schluss, dass bei einem grösseren Ereignis wohl der Grossteil der Lawinenmasse am Hügel vorbeizieht. Doch wird die Lawine jedoch die Mulde vor dem Höcker auffüllen, und ein Teil der Lawine kann bis auf ein paar wenige Meter an die Alphütte vordringen. Die Alphütte steht demnach nicht mehr in der Zone mit hoher Gefahr, aber hart an deren Grenze. Der neue Gefahrenzonenplan wurde dementsprechend angepasst.

22. Steinschlag

Direkt unterhalb der Felsen des Piz Mundaun besteht Steinschlaggefahr, diese ist jedoch nicht massgebend, da sie von der Gefahrenzone der Lawinen überlagert wird.

3. GENEHMIGUNG, INKRAFTSETZUNG, REVISION

Der Erlass dieses Gefahrenzonenplanes ist, nach Bereinigung eventueller Einsprachen, welche während einer 30tägigen, öffentlichen Auflagefrist eingereicht werden können, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Nach Annahme durch die Gemeinde und Genehmigung durch die Regierung tritt er in Kraft. Normalerweise wird diese Prozedur im Rahmen einer Ortsplanungsrevision durchgeführt.

Der Gefahrenzonenplan ist zu revidieren, wenn sich die Gefährdung durch Naturereignisse erhöht oder durch erstellte Schutzmassnahmen vermindert. Jede Revision bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Im übrigen ist das Verfahren in den unter Ziffer 13 erwähnten „Richtlinien“ geregelt.

Den zuständigen Gemeindebehörden wird empfohlen, eventuelle Einsprachen gegen diesen revidierten Gefahrenzonenplan vor deren Behandlung mit der unterzeichneten Gefahrenkommission zu beraten.

7130 Ilanz, 15. Juni 1998

GEFAHRENKOMMISSION 2

Der Obmann:

Der Beisitzer:

3.7.98

19. K. L. L. L.

S. Tavernier

Der Kreisförster:

H. Sander